

### Auslieferung des Frauengutes.

(Neu und Alt Rätthen-Beschluß v. 5. Mai 1823.)

Das Vermögen von Weibspersonen, welche sich in eine andere Gemeinde oder auffer Landes verheirathen, soll unbedingt der Behörde derjenigen Gemeinde, woher der Mann gebürtig ist, ausgeliefert werden.

---